

Ja, bitte beschließen!

Der bdla plädiert gegenüber den Ländern für eine Bundeskompensationsverordnung

Von Mario Kahl

Diese Tage im März 2015 werden im Rückblick wohl einmal als wichtige, vielleicht entscheidende Tage im Ringen um die Bundeskompensationsverordnung in die Geschichte eingehen. Hoffentlich: Denn auch dieses Mal ist Vorsicht geboten; entscheidende Momente gibt es in der Politik vermeintlich oft. Erinnerung sei an die fragwürdige Verfassungsreform mit der daraus folgenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, das Abweichungsrecht der Länder im Naturschutz und nicht zu vergessen das klägliche Scheitern des Umweltgesetzbuches. Vielleicht hat sich die Bundeskompensationsverordnung im März 2015 auch endgültig erledigt.

Die Situation ist verfahren. Im Juli 2013 hatte der Bundesrat den ersten Vorschlag des Bundes abgelehnt. Seitdem wartet die Fachwelt gespannt auf ein Ergebnis. Es braucht politischen Willen und ein paar fachliche Kompromisse zwischen Bund und Ländern. Besser gesagt, braucht der Bund zumindest auch eine Mehrheit der Länder im Bundesrat für seinen Verordnungsentwurf. Formell muss dann das Verfahren im Bundesrat aufgegriffen und ein neuer Entwurf durch ein gut meinendes Bundesland eingebracht werden.

Der Bund hat sich, mühsam eine Einigung suchend, in den endlosen Befassungen nach und nach von Kernelementen seines Ansatzes verabschiedet. Die fachlichen Ansätze und die Regelungsbereiche des in diesen Wochen lancierten Kompromisses wird man kaum noch weiter abschwächen können. Wohlwollend formuliert, wurde das Konzept auf das unbedingt Wesentliche konzentriert.

Brief an die Länder

In dieser Situation hat sich bdla-Präsident Till Rehwaldt Ende Februar 2015 mit einem Brief an die zuständigen Umweltminister der Länder gewandt. Darin plädiert er eindeutig für den Erlass einer bundeseinheitlichen Regelung zur Eingriffsregelung und bittet die Minister, sich für eine bundesweite Regelung einzusetzen. Landschaftsarchitekten wenden die Eingriffsregelung seit nunmehr über 30 Jahren erfolgreich bei Planungen und Projekten an – mit dem nötigen Augenmaß, der erforderlichen Effizienz und auch unter sachgerechter Berücksichtigung vieler anderer wichtiger gesellschaftlicher Belange. Vor diesem Hintergrund ist eine einheitliche bundesweite Regelung in Form einer Verordnung geboten. Die intensive Erörterung der Entwürfe für eine Bundeskompensationsverordnung hat aus Sicht des bdla zu einem Stand und Ansatz geführt, der einen für Bund und Länder sinnvollen, annehmbaren Kompromiss darstellt.

Funktionale Kompensation als Kernelement

Der bdla befürwortet eine Bundeskompensationsverordnung seit geraumer Zeit. Er stützt sich dabei auf eine von vielen Fachleuten, Ver-

bänden und dem Bundesumweltministerium getragene Argumentationslinie:

- a) Ein einheitliches Erfassungs- und Bewertungsschema für alle relevanten Schutzgüter ist Voraussetzung für eine nachvollziehbare Ableitung des Kompensationsbedarfs und bietet damit die Grundlage für eine bundesweit anspruchsvolle Umsetzung der Eingriffsregelung überhaupt. Die Einführung von sechs einheitlichen Wertstufen mit der jeweils höchsten Stufe »hervorragend« wird im Vollzug standardgebende Wirkung haben.
- b) Durch die Unterscheidung von erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) können die aus naturschutzfachlicher Sicht gravierenderen von den weniger gravierenden Fällen in nachvollziehbarer Weise unterschieden werden.
- c) Durch die Verankerung eines Vorrangs für möglichst funktionsnahe Kompensationsmaßnahmen in den eBS-Fällen – hier wird »vom Ausgleich her« geprüft – kann die naturschutzfachliche Qualität der Kompensation insgesamt verbessert werden.
- d) Die landwirtschaftsbezogenen Regelungen in § 15 Abs. 3 BNatSchG zu »agrарstrukturellen Belangen« und »besonders geeigneten Böden« werden konkretisiert; dazu enthält Anlage 6 eine Liste von produktionsintegrierten Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen.

Der bdla hat ferner herausgestellt, dass das in Rede stehende Konzept eine auch für Bürger und Investoren bundesweit nachvollziehbare Ableitung des Kompensationsbedarfs sicherstellt. Ein bundeseinheitlicher Rahmen hätte auch endlich die notwendige, entlastende Wirkung für kontroverse Einzelfälle, in dem er bspw. landwirtschaftsbezogene Regelungen wie im Verordnungsentwurf klar definiert.

Der Naturschutz braucht eine anspruchsvolle Bundeskompensationsverordnung nicht nur aufgrund der offenkundigen naturschutzfachlichen Vorteile. Sie wäre auch das sinnvolle Signal des Naturschutzes, ein verlässlicher und zeitgemäßer Partner sein zu wollen, da er mit allgemein akzeptierten Wertungen und Instrumenten einheitlich agiert; aber in einfachen Fällen auch einfache Vorgehen bereit hält. Im Namen der wesentlichen Anwender der Eingriffsregelung betonte Till Rehwaldt gegenüber den Landesumweltministern, dass eine anspruchsvolle bundesweite Regelung die (Verwaltungs-)Verfahren vereinfachen sowie beschleunigen wird. Damit ist eine naturschutzfachlich anspruchsvolle Bundeskompensationsverordnung auch ein positiver Beitrag zur Generationenaufgabe Energiewende.

Mario Kahl, Stellv. Bundesgeschäftsführer bdla, Berlin.